

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

TIEFBAUAMT BASELSTADT	
BEZUG AN: VI	VIS: L. R.
ZUGANG: 3	15. AUG. 1980
z.K. AN:	

Nr. 2253

vom 12. August 1980

Gemeinde Oberwil, Knotenpunkt Therwilerstrasse/Bottmingerstrasse/Bruderholzstrasse, Werkplangenehmigung

Mit Beschluss Nr. 3259 vom 9. November 1976 hat der Regierungsrat das Allgemeine Bauprojekt des Knotenpunktes Therwilerstrasse/Bottmingerstrasse/Bruderholzstrasse in der Gemeinde Oberwil genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie § 40 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 in einem kombinierten Verfahren durchzuführen und, soweit nötig, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht in die Wege zu leiten.

Die Projektpläne sowie der Bau- und Strassenlinienplan wurden während 30 Tagen, vom 22. November 1976 bis 21. Dezember 1976 in der Gemeinde Oberwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 47 vom 18. November 1976 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. November 1976 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 21. Dezember 1976 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können und ihre Forderungen für die zu enteignenden Rechte einzureichen haben.

Während der Auflagezeit hat eine Anzahl der durch das Projekt betroffenen Landeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An den Sitzungen der Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen kantonale Tiefbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich der Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden mit zwei Ausnahmen alle Einsprachen bereinigt oder mit Regierungsrats- bzw. Landratsbeschluss entschieden.

Die Parz.Nr. 870, 871 und 2044 sind nicht Bestandteil der Werkplangenehmigung, da die Projektgestaltung im Bereich jener Parzellen infolge hängiger Einsprachen noch nicht definitiv festgelegt werden konnte.

Da im Frühjahr 1981 mit den Bauarbeiten in Koordination mit der Korrektur der Rechtsufrigen Birsigtalstrasse begonnen werden soll, liegen nun die betreffenden Werkpläne zur Genehmigung vor. Alle Einsprachen mit den vorgenannten Ausnahmen sind erledigt, weshalb das Plangenehmigungsverfahren als abgeschlossen gilt. Das Tiefbauamt wird in der Folge die Forderungsanmeldungen zur Behandlung an das Enteignungsgericht weiterleiten.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen das Allgemeine Bauprojekt des Knotenpunktes Therwilerstrasse/Bottmingerstrasse/Bruderholzstrasse in der Gemeinde Oberwil mit zwei Ausnahmen keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren unter Ausklammerung der Parzellen 870, 871 und 2044 abgeschlossen ist.

2. Als Werkpläne werden genehmigt:

1115 - 10 ^C	Situation 1:200
1115 - 11 ^C	Längenprofil Therwilerstrasse/Bottmingerstrasse, 1:200/20
1115 - 12 ^B	Längenprofil Bottmingerstrasse/Bruderholzstrasse, 1:200/20
1115 - 13 ^B	Querprofile Therwilerstrasse/Bottmingerstrasse 1:50
1115 - 14 ^B	Querprofile Bottmingerstrasse/Bruderholzstrasse 1:50
1115 - 16 ^B	Bau- und Strassenlinienplan 1:200
1115 - 17 ^C	Landerwerksplan 1:200
1115 - 18 ^C	Landerwerbstabelle
1115 - 19 ^C	Entwässerungsplan 1:200

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die innert der Auflagefrist vom 22. November 1976 bis 21. Dezember 1976 eingegangenen Forderungsanmeldungen für die zu enteignenden Rechte dem Enteignungsgericht einzureichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil

Ing.Büro Glaser & Saxer
St.Jakobstrasse 2, 4132 Muttenz

Enteignungsgericht Liestal
Poststrasse 3, 4410 Liestal

Finanzkontrolle

der Landschreiber:

